

Einladung

zur 36. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 07.11.2018, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtbrandmeister" an Herrn Stadtbrandinspektor Michael Meyer
Vorlage: 1367/2018
3. Gleichstellungsplan der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 1358/2018
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur stufenweisen Absenkung der Kita-Elternbeiträge
Vorlage: 1351/2018
5. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Transparente Beschlusskontrolle
Vorlage: 1360/2018
6. Information der Verwaltung über die Entwicklung der Haushaltslage im 3. Quartal 2018
Vorlage: 1362/2018
7. Vorstellung eines Eckpunktepapers zum Haushaltsplan 2019
Vorlage: 1369/2018
8. Genehmigung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem § 83 Abs. 2 GO NRW
Vorlage: 1384/2018
9. Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 69 bzw. Nr. 86 der Stadt Geilenkirchen (Gewerbegebiet Niederheid) hinsichtlich der Gebäudehöhe bzw. der Höhe der baulichen Anlagen
Vorlage: 1342/2018
10. Antrag der Fraktion Freie Bürgerliste - Nachbesetzung des Umwelt- und Bauausschusses
Vorlage: 1379/2018

11. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
12. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

13. Grundstücksangelegenheiten
 - 13.1. Verkauf eines Grundstückes an der Straße "Am Tripser Wäldchen"
Vorlage: 1356/2018
 - 13.2. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Erweiterung Niederheid-Süd
Vorlage: 1355/2018
14. Auftragsvergaben
 - 14.1. Auftragsvergabe über die Anschaffung eines Schmalspurschleppers
Vorlage: 1352/2018
 - 14.2. Vergabe der Ingenieurleitungen zur Planung der brandschutztechnischen Sanierung (Elektroanlage) KGS Geilenkirchen, Brucknerstraße
Vorlage: 1359/2018
 - 14.3. Auftragsvergabe zur Gebäude-, Inventar- und Glasversicherung
Vorlage: 1380/2018
 - 14.4. Zuschlagserteilung im Verfahren zur Vergabe der Gas-Konzession im Stadtgebiet Geilenkirchen
Vorlage: 1348/2018
15. Information der Verwaltung über die Ergebnisse des Verhandlungsverfahren zur Einführung der gelben Tonne für die Entsorgung von Leichtverpackungen
Vorlage: 1361/2018
16. Verschmelzung der Stadtwerke Korschenbroich auf die NEW AG und stille Beteiligung der Stadt Korschenbroich an der NEW AG (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH an der NEW AG im NEW Kommunalholding-Modell)
Vorlage: 1381/2018
17. Beteiligung der NEW Smart City an der Hub2Go GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH an der NEW AG im NEW-Kommunalholding-Modell)
Vorlage: 1382/2018
18. Personalangelegenheiten
 - 18.1. Ausschreibung der Stelle "Technischer Beigeordneter"
Vorlage: 1386/2018
19. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Georg Schmitz". The signature is written in a cursive style with a large initial 'G' and a long, sweeping tail.

Georg Schmitz
Bürgermeister

Ordnungsamt
09.10.2018
1367/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.11.2018

Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrenstadtbrandmeister" an Herrn Stadtbrandinspektor Michael Meyer

Sachverhalt:

Herr Stadtbrandinspektor Michael Meyer engagierte sich seit seinem Eintritt in die hiesige freiwillige Feuerwehr im Jahr 1970 – also bereits seit mehr als 48 Jahren - ununterbrochen in besonderem Maße ehrenamtlich für den Feuerschutz in der Stadt Geilenkirchen und darüber hinaus. Mehr als 20 Jahre hat er die freiwillige Feuerwehr mit großem Geschick geleitet.

Herr Meyer hat die hiesige Feuerwehr entscheidend geprägt. Mit großem Sachverstand und viel Fingerspitzengefühl hat er die Wehr kontinuierlich organisatorisch fortentwickelt und strukturiert. Dabei war es ihm stets ein Anliegen, die ehrenamtlichen Feuerwehrleute zu motivieren und sie zu einer schlagkräftigen Truppe zu formen. So ist es sein Verdienst, dass der Feuerschutz in unserer Stadt bis heute ausschließlich mit freiwilligen Kräften sichergestellt werden kann.

Neben seinen vielfältigen und zeitintensiven Aufgaben als Leiter der Feuerwehr der Stadt Geilenkirchen widmete sich Stadtbrandinspektor Michael Meyer mit großem Engagement auch dem Feuerwehrwesen über die städt. Ebene hinaus. Er war seit 1991 verantwortlich für die Truppführerausbildung auf Kreisebene sowie seit 1988 Schatzmeister des Kreisfeuerwehrverbandes Heinsberg e.V. und damit Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Für seine Verdienste um das Feuerwehrwesen wurde er bereits beim Delegiertentag am 28. August 1993 in Geilenkirchen-Nierstraß mit dem Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber ausgezeichnet.

Darüber hinaus war er ebenfalls Mitglied des Einsatzleitungsstabes zur Abarbeitung von Großschadensereignissen. Im Rahmen des Delegiertentages am 30. Juni 2012 in Heinsberg-Dremmen würdigte der damalige Kreisbrandmeister Karl-Heinz Prömper seine Verdienste mit der Verleihung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes in Gold.

Aufgrund seiner langjährigen Erfahrung und seiner Persönlichkeit war Michael Meyer vielen Kameraden ein wichtiger Ratgeber, dessen Meinung stets sehr geschätzt wurde. Seine langjährigen Funktionsübernahmen spiegeln darüber hinaus seine Verlässlichkeit, Kontinuität und die Qualität der von ihm geleisteten Arbeit wider. Darüber hinaus war seine Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung der Stadt Geilenkirchen als Feuerschutzträger sowie den entsprechenden Organen des Kreises und darüber hinaus stets offen, kooperativ und von gegenseitigem Vertrauen geprägt. Michael Meyer war insoweit ein absoluter Teamplayer. Obwohl er seine zahlreichen Funktionen im Bereich des Feuerschutzes ausschließlich ehrenamtlich wahrgenommen hat, arbeitete er dabei äußerst professionell.

Für sein überaus großes Engagement sind ihm sowohl die Freiwillige Feuerwehr, Rat und Verwaltung der Stadt Geilenkirchen als auch Kreisverwaltung, Kreisbrandmeister und der Kreisfeuerwehrverband zu großem Dank verpflichtet.

Auf eigenen Wunsch ist Herr Meyer mit Wirkung vom 01.11.2018 aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden und in die Ehrenabteilung überstellt worden. Vom 16.02.1998 bis zum 01.11.2018 war Herr Meyer in seiner Eigenschaft als Leiter der Feuerwehr Ehrenbeamter der Stadt Geilenkirchen.

Nach § 34 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO) kann die Gemeinde langjährigen Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen. Aus den Reihen der hiesigen freiwilligen Feuerwehr wurde bisher den ehemaligen Stadtbrandmeistern Willi Klein und Christian Plum eine solche Ehrenbezeichnung verliehen.

Der Ratsbeschluss bedarf lt. § 34 Abs. 2 GO einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

Beschlussvorschlag:

Dem Leiter der Feuerwehr a. D. Stadtbrandinspektor Michael Meyer wird die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtbrandmeister“ verliehen.

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451-629-919)

Hauptamt
27.09.2018
1358/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.10.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.11.2018

Gleichstellungsplan der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 04.07.2018 wurde der Gleichstellungsplan der Stadt Geilenkirchen erstmals vorgestellt. Die Beratung über den Punkt warf einige Fragen auf, so dass der Rat um Überarbeitung des Gleichstellungsplanes gebeten hat.

Der geänderte Plan liegt mittlerweile vor und wird mit der Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses übersandt. Die Verwaltung wird die vorgenommenen Änderungen im Plan in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses darstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Gleichstellungsplan wird in der vorliegenden Form beschlossen.

(Hauptamt, Frau Beckers-Offermanns, 02451 - 629 108)

Dezernat III
18.10.2018
1351/2018

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	04.10.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.11.2018

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur stufenweisen Absenkung der Kita-Elternbeiträge

Antragstext:

Auf den beigefügten Antrag vom 19.09.2018 wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den künftig 14 Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet stehen 909 Plätze zur Verfügung. Außerdem stehen 100 Plätze für Kinder in Tagespflege zur Verfügung. Das jährliche Beitragsaufkommen ist für das kommende Haushaltsjahr für die Kita-Plätze mit 755.000,- € und für die Tagespflegeplätze mit 85.000,- € veranschlagt.

Eine Beitragsfreiheit bis zu einem Jahreseinkommen von 60.000,- € würde zu einem Einnahmeausfall von jährlich rund 350.000,- € führen, ein vollständiger Beitragsverzicht würde im Haushalt eine jährliche Deckungslücke von 840.000,- € verursachen, die an anderer Stelle kompensiert werden müsste.

Es trifft objektiv nicht zu, dass die Betreuungskosten sich in NRW - wie im Antrag erwähnt - zum Teil „sehr dramatisch“ unterscheiden.

Die Verwaltung hat eine ganze Reihe von Beitragstabellen von Kommunen unterschiedlichster Größenordnung herangezogen und miteinander verglichen. Hierbei wurde festgestellt, dass in der ganz überwiegenden Anzahl die Grenze der beitragsfreien Einkommensgruppe unterhalb der hier festgelegten Grenze von 18.000,- € liegt. In den Kommunen, in denen diese Grenze höher liegt - z. B. bei 28.000,- € -, wurde festgestellt, dass die Eltern in der nächst höheren Einkommensstufe bereits erheblich mehr belastet werden, im Extremfall sogar um über 150 %!

Über alle Vergleichskommunen hinweg ist die eindeutige Tendenz festzustellen, dass unsere Beiträge in den unteren Einkommensgruppen deutlich unterdurchschnittlich und in den höheren Einkommensgruppen deutlich überdurchschnittlich gestaltet sind.

Es ist nicht zu erkennen, dass ein vermeintlicher Standortvorteil durch den Verzicht auf Elternbeiträge entstehen könnte, wenn hierdurch eine Haushaltslücke in einer Größenordnung

von rund 840.000,- € bzw. im Falle einer Beitragsfreistellung bis 60.000,- € Jahreseinkommen von ca. 350.000,- € verursacht wird. Die im Antrag aufgeführten Kompensationsmöglichkeiten würden diesen Ausfall nur zu einem Bruchteil ausgleichen können.

Aktuell wurden durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend grundlegende gesetzliche Änderungen im Bereich der Beitragsgestaltung angekündigt, die zunächst abgewartet werden sollten.

Anlage/n:
Antrag Bündnis 90-Die Grünen
Auszug Niederschrift
Finanzierung Kita

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

Auszug

aus der Niederschrift über die 13.. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am Donnerstag, dem 04.10.2018, 18:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen.

öffentlicher Teil

Zu TOP 2:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur stufenweisen Absenkung der Kita-Elternbeiträge

Vorlage: 1351/2018

I. Beigeordneter Brunen nahm noch einmal ergänzend zur Vorlage Stellung und berichtete über die derzeitigen Planungen der Bundesregierung mit dem „Gute-Kita-Gesetz“. Der Entwurf sehe vor, dass eine soziale Staffelung der Beiträge bundesweit verpflichtend eingeführt werde und auch die Befreiung einkommenschwacher Familien vorgesehen sei. Eine vollständige Abschaffung der Beiträge sei jedoch nicht vorgesehen.

Anschließend stellte er noch einmal die gesamte Finanzierung des Kita-Bereichs dar (siehe Anlage) und wie hoch die städtischen Aufwendungen dafür bereits seien. Betrachte man allein den finanziellen Aspekt sei festzustellen, dass die Belastung für den städtischen Haushalt bereits hoch sei, daher empfehle die Verwaltung vor einer Entscheidung die weitere Entwicklung auf Bundesebene zu dieser Frage abzuwarten.

Stadtverordneter Benden begründete anschließend ausführlich den gestellten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen. Zu dem Überblick über die Finanzierung merkte er an, dass diese in den Nachbarkommunen ähnlich sei. Die Fraktion habe den Antrag gestellt, da bereits seit längerem darüber diskutiert werde die soziale Staffelung zu ändern. Entgegen der Aussage in der Verwaltungsvorlage gebe es sehr wohl große Unterschiede zwischen den Kommunen in NRW bis hin zu vollständiger Beitragsfreiheit. Lege man beispielsweise ein Einkommen von 43.000 € zu Grunde würden Familien hier zwischen 0,00 € bis maximal 334,00 € monatlich zahlen.

Man fordere eine Befreiung bis 60.000 € Jahreseinkommen da es sich ja um Bruttoeinkünfte handle. Man könne sich mit einer solchen Entscheidung bewusst als familienfreundliche Kommune im Kreis abheben. Geilenkirchen biete bereits viele Vorteile für junge Familien und könnte so weiter an Attraktivität gewinnen, Zuzüge würden auf anderer Seite wieder andere Einnahmen für die Stadt erzeugen. Bei einer Befreiung sollten zudem die verbleibenden Beiträge nicht angehoben werden.

Stadtverordneter Klein legte dar, dass es auch aus Sicht der SPD sicher wünschenswert sei eine Befreiung vorzunehmen, aber man müsse sich auf der anderen Seite auch die Frage stellen ob man sich dies auch leisten könne und da laute die Antwort derzeit eben nein. Er erkundigte sich danach wie die finanziellen Auswirkungen bei einer Befreiung bis zu 36.000 € aussähen. I. Beigeordneter Brunen erwiderte, dass es hierzu eine relativ konkrete Schätzung der Verwaltung gebe, dass dies einen Einnahmeverlust von 70.000 € bedeuten würde.

Stadtverordneter Kappes erläuterte, dass auch die CDU eine Beitragsreduzierung grundsätzlich begrüßen würde, aber man müsse immer auch einen stabilen Haushalt zum Ziel haben und

dies sei derzeit noch nicht der Fall. Der Haushalt sei weiterhin nicht ausgeglichen und man sei noch auf dem Weg das Defizit immer weiter zu verringern. Vor diesem Hintergrund könne man keiner Befreiung zustimmen. Man solle daher die gesetzlichen Änderungen abwarten und dann darauf reagieren.

Stadtverordnete Brandt stellte klar, dass die Bürgerliste eine Anhebung der unteren Einkommensgrenze befürworte, sie sehe finanziellen Spielraum bei der von der SPD ins Spiel gebrachten Grenze von 36.000 €. Sie vermute, dass dies auch für die Verwaltung eine Entlastung bedeuten würde und erkundigte sich danach, ob es dort einen hohen Aufwand gebe und wie es mit Beitragsrückständen aussehe. Herr Schulz erläuterte dazu, dass es bei Beschwerden eigentlich immer nur um die Frage nach fehlenden Betreuungsplätzen gehe, noch nie habe es – außer im Falle von technischen Pannen – eine Beschwerde gegeben, dass und in welcher Höhe Beiträge gezahlt werden. Wenn man Vermeidungstendenzen beobachten könne dann eher im Bereich der Gutverdiener. Beitragsrückstände seien durchweg in allen Einkommensgruppen vorhanden, dies sei eher eine Frage der allgemeinen Zahlungsmoral.

I. Beigeordneter Brunen erläuterte auf entsprechende Nachfrage des Stadtverordneten Schumacher welche Beiträge derzeit in der Satzung für Einkommen bis 27.000 € bzw. bis 38.000 € vorgesehen seien. Ausschussmitglied Grein ergänzte, dass man auch die Essenskosten von ca. 50,00 € monatlich als Belastung der Eltern mitbedenken müsse.

Stadtverordneter Benden nahm die Diskussion auf und erläuterte, dass man sich zwar eine Befreiung bis 60.000 € vorgestellt habe, man auch den anderen Fraktionen entgegen kommen könne und eine Befreiung bis 38.000 € einen Schritt in die richtige Richtung darstellen würde. Denkbar wäre es daher zu beschließen die Verwaltung zu beauftragen bis zur nächsten Ratssitzung konkrete Zahlen zu erarbeiten und dort dann zu entscheiden.

Frau Wegner-Hens regte an, auch die Stufen der Beitragstabelle zu verändern und fragte nach ob nicht 5000er Schritte möglich seien. Herr Lehnen gab zu bedenken, dass sicherlich vieles machbar sei, man aber auch immer den Aufwand für die Verwaltung bedenken müsse. Eine Erhöhung der Beitragsstufen durch geringere Abstände mit gleichzeitig in der Summe unverändertem Beitragsaufkommen zu berechnen sei eine Gleichung mit sehr vielen Unbekannten.

Stadtverordneter Schumacher gab zu bedenken, dass kaum Informationen vorhanden seien um jetzt eine Entscheidung zu treffen. Aus seiner Sicht sollte man dem Rat lediglich empfehlen auf Grund von neuen Zahlen der Verwaltung die Angelegenheit zu diskutieren und zu entscheiden. Auch Stadtverordneter Klein warf ein, dass er sich mehr Zeit zur Beratung gerade auch innerhalb der Fraktionen wünsche, die Zeit bis zur nächsten Ratssitzung sei durch die Ferien viel zu knapp.

Ausschussvorsitzender Mesaros schlug daraufhin vor, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dahingehend zu ändern, dass dem Rat der Stadt Geilenkirchen empfohlen werde, eine Reduzierung der Elternbeiträge im unteren Bereich der Staffelung vorzunehmen, aber ohne eine bestimmte Summe zu nennen.

Dies lehnte der Stadtverordnete Benden in dieser Form ab, modifizierte aber den Antrag seiner Fraktion wie folgt:

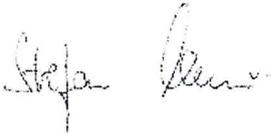
„Die Verwaltung wird beauftragt bis zur nächsten Sitzung des Rates eine Änderung der Elternbeitragssatzung zu erarbeiten und eine Beitragsbefreiung bis zu einem Einkommen von 38.000 € aufzunehmen.“

Der Ausschuss empfahl dem Rat mehrheitlich, den Antrag abzulehnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	7
Enthaltung:	0

Stefan Mesaros



Vorsitzender

Christoph Nilles



Schriftführer

Für die Richtigkeit des Auszuges
Geilenkirchen, 18.10.2018
Der Bürgermeister
i. A.



(Nilles)

Dezernat III
18.10.2018
1351/2018

Beiblatt zur Vorlage

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur stufenweisen Absenkung der Kita-Elternbeiträge

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04.10.2018 modifizierte Stadtverordneter Benden den Antrag seiner Fraktion dahingehend, durch Satzungsänderung eine Beitragsbefreiung bis zu einem Einkommen von 38.000 € festzulegen.

Die Verwaltung hat durch Auswertung des aktuellen Fallbestandes ermittelt, dass in diesem Fall Mindereinnahmen von jährlich 82.971,48 € entstünden.

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

Verwaltung
27.09.2018
1360/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	10.10.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.11.2018

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Transparente Beschlusskontrolle

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Installation einer für die Politik transparenten Beschlusskontrolle. Der Rat der Stadt Geilenkirchen verwies die Angelegenheit zur Beratung über die seitens der Verwaltung vorgestellte Umsetzungsmöglichkeit in die 30. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Zur näheren Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Umsetzungsmöglichkeit:

Zur Sitzungsvor- und nachbereitung nutzt die Verwaltung das System Session. Das Programm bietet die Möglichkeiten, sogenannte „Beschlusskontrollen“ für einzelne Sitzungsvorlagen anzulegen. Dies bedeutet, dass die Schriftführ/innen der einzelnen Gremien die zuständigen Sachbearbeiter/innen mit der Erledigung der Beschlüsse beauftragen. Sobald dies erledigt ist, kennzeichnen die Sachbearbeiter/innen das entsprechend.

Bislang liegt es im Handlungsspielraum der Schriftführer/innen, dieses Programmfeature zu nutzen oder den zuständigen Sachbearbeiter/innen auf andere geeignete Weise für die Erledigung des Beschlusses zu beauftragen.

Zur Information der Ausschuss- und Ratsmitglieder ist es möglich, die oben beschriebene Aufgabenzuweisung in SessionNet je Vorlage und je Sitzung offenzulegen. Da die Umsetzung dessen noch beschlossen werden muss, wird auf das Handbuch der Fa. Somacos verwiesen. Ein Auszug aus dem Handbuch liegt bei. Der Auszug kann aufgrund der niedrigen Auflösung leider nicht vergrößert werden. Er zeigt eine schematische Darstellung, wie die Beschlusskontrolle in SessionNet angezeigt werden würde (Sitzung, TOP, Abstimmungsergebnis, Realisierungsaufgabe und –termin).

Weiterhin kann eine Aufstellung über die laufenden und erledigten Aufgaben aus Session exportiert werden und den Ausschuss- und Ratsmitgliedern in Papierform ausgehändigt werden. Als Beispiel liegt eine Aufstellung über die Beschlusskontrollen der 35. Ratssitzung vom 26.09.2018 bei.

Die Kosten für die Umstellung der Internetplattform SessionNet belaufen sich einmalig auf ca. 400 €.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen beauftragt die Verwaltung mit der Installation der oben dargestellten Umsetzungsmöglichkeit einer transparenten Beschlusskontrolle auf der Internetplattform SessionNet.

Anlagen:

1. Antrag Bündnis 90Die Grünen - Transparente Beschlusskontrolle
2. Auszug aus dem Handbuch der Fa. SOMACOS
3. Beschlusskontrolle 2018_09_26 35. Ratssitzung

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Kämmerei
26.10.2018
1362/2018

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	07.11.2018

Information der Verwaltung über die Entwicklung der Haushaltslage im 3. Quartal 2018

Sachverhalt:

Im Rahmen des Finanzcontrollings berichtet die Verwaltung in jedem Quartal über die Entwicklung der Haushaltslage.

Die tabellarische Übersicht soll dem schnelleren Überblick über die wichtigsten Sachverhalte sowie der Nachvollziehbarkeit der Entwicklungen in den folgenden Quartalen dienen. Die Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplan sind für jede Ertrags- und Aufwandsart direkt erkennbar.

Zum Ende des dritten Quartals wird eine Ergebnisverbesserung um 959.710 € prognostiziert. Diese Ergebnisverbesserung kann sich durch Buchungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss noch gravierend verändern.

Anlage/n:
3. Quartal 2018

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

TOP Ö 6

Erträge und Aufwändearten	Ergebnis 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Prognose 1. Quartal 2018	Prognose 2. Quartal 2018	Prognose 3. Quartal 2018	Planabweichung	Kurzbeurteilung
Steuern und ähnliche Abgaben	25.735.214,33	27.299.069	29.409.563	29.220.150	29.848.397	29.859.563	450.000	um ca. 500.000 € höhere Gewerbesteuererträge als geplant, Gemeindeanteil an Einkommen- und Umsatzsteuer lt. Planansatz, geringere Vergütungssteuererträge in Höhe von 50.000 €
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.720.186,29	17.442.766	18.425.421	18.242.546	18.440.972	18.421.071	-4.350	Antrag auf Härtefallregelung beim Heimatministerium bzgl. Gaststreitkräftestationierungshilfe wurde bewilligt, daher nun höhere Bedarfszuwendungen als geplant. Geringere Zuweisungen vom Bund für laufende Zwecke im Bereich Klimaschutz
+ Sonstige Transfererträge	326.487,11	298.700	554.200	664.200	664.200	607.860	53.660	lt. Hochrechnung höhere Transfererträge für Ersatz von sozialen Leistungen (+ 100.000 €). Etwas geringere Schuldendiensthilfen vom Land aus dem Programm Gute Schule 2020 als geplant (ca. -50.000 €).
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.706.595,84	10.535.378	9.916.810	9.952.145	9.992.460	10.196.810	280.000	höhere Verwaltungsgebühren im Bereich Baugenehmigungen / Bauaufsicht (+30.000 €). Höhere Benutzungsgebühren als geplant in den Bereichen Kindertagesstätten und Abwasserbeseitigung (zusammen +250.000 €)
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	615.946,63	528.864	562.984	562.984	562.984	544.214	-18.770	leicht geringere Erträge aus Verkauf im Bereich Altpapierverwertung
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.467.894,56	4.843.500	3.977.250	3.570.068	3.437.958	3.413.772	-539.292	lt. Hochrechnung deutlich geringere Zuweisungen des Landes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Gründe: geringere Fallzahl, fehlende Kostenerstattung für geduldete Flüchtlinge nach 3 Monaten)
+ Sonstige ordentliche Erträge	3.390.894,80	1.801.330	1.838.387	1.888.387	1.857.677	1.832.108	-6.279	Bußgelder im Bereich ruhender Verkehr nun im Bereich des Planansatzes, geringere Konzessionsabgaben im Bereich Elektrizitätsversorgung
+ Aktivierte Eigenleistungen	265.805,37	246.200	19.000	19.000	19.000	19.000	0	keine Veränderungen
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0	keine Veränderungen
= Ordentliche Erträge	62.229.024,93	62.995.807	64.703.615	64.119.480	64.823.648	64.894.398	190.783	
- Personalaufwendungen	-14.019.854,77	-14.289.549	-15.085.560	-15.651.520	-15.679.887	-15.679.887	594.327	um etwa 788.000 € höhere Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen als geplant, geringere Dienstbezüge bei Angestellten
- Versorgungsaufwendungen	-832.857,80	-1.060.000	-1.199.998	-1.199.998	-1.313.293	-1.313.293	0	Nachveranlagung der Rheinischen Versorgungskasse
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.142.538,84	-8.379.355	-8.896.416	-8.496.416	-8.496.416	-8.496.416	-400.000	lt. Hochrechnung geringere Unterhaltungsaufwendungen im Bereich Infrastruktur und Gebäude
- Bilanzielle Abschreibungen	-7.936.731,55	-7.626.175	-7.481.545	-7.481.545	-7.481.545	-7.481.545	0	keine Veränderungen
- Transferaufwendungen	-30.164.249,51	-32.157.356	-32.306.279	-32.060.455	-31.554.364	-31.457.036	-849.243	lt. Hochrechnung geringere soziale Leistungen an Asylbewerber und für Jugendhilfe erforderlich, höhere Krankenhausumlage als geplant erforderlich (+180.000 €), geringere Kreisumlage durch Rückerstattung des Kreises (ca. - 400.000 €)
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.822.106,86	-2.272.109	-2.066.368	-2.043.368	-2.043.368	-1.955.192	-111.176	um ca. 20.000 € geringere Mieten für Asylunterkünfte, geringere Geschäftsausgaben (ca. 75.000 €)
= Ordentliche Aufwendungen	-62.918.339,33	-65.784.544	-67.036.166	-66.933.303	-66.568.873	-66.383.369	-766.092	
= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-689.314,40	-2.788.737	-2.332.551	-2.813.823	-1.745.225	-1.488.971	843.580	
+ Finanzerträge	878.600,65	737.350	772.435	772.435	832.435	832.435	60.000	höhere Gewinnbeteiligung an verbundenen Unternehmen, insbesondere bei der Elektrizitätsversorgung
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-958.392,15	-791.500	-663.500	-607.370	-607.370	-607.370	0	geringere Zinsaufwendungen durch weitere Entschuldung und günstiger Kassenlage
= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-79.791,50	-54.150	108.935	165.065	225.065	225.065	116.130	
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-769.105,90	-2.842.887	-2.223.616	-2.648.758	-1.520.160	-1.263.906	959.710	
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0	
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	
= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	0	
= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-769.105,90	-2.842.887	-2.223.616	-2.648.758	-1.520.160	-1.263.906	959.710	

Nachrichtlich:

Stand der Investitionskredite am Ende des Quartals
 Stand der Kassenkredite am Ende des Quartals

21.617.161
0

21.398.820
0

20.785.746
0

Kämmerei
25.10.2018
1369/2018

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	07.11.2018

Vorstellung eines Eckpunkteapiers zum Haushaltsplan 2019

Sachverhalt:

Nach derzeitigem Kenntnisstand soll der Haushaltsplan 2019 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.11.2018 eingebracht und in der Sitzung des Rates am 12.12.2018 beschlossen werden.

Nachfolgend gibt die Verwaltung wesentliche Eckpunkte des Haushaltsplanes bekannt. Diese Vorgehensweise soll dazu dienen, den Fraktionen frühzeitig wichtige Erkenntnisse für die Haushaltsberatungen mitzuteilen. Ein Haushaltsausgleich wird im Jahr 2019 planmäßig voraussichtlich nicht erzielt werden können. Der Jahresfehlbetrag 2019 wird sich im Bereich der Höhe des planmäßigen Fehlbetrages für das Jahr 2018 bewegen.

Die wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen stellen sich gegenüber dem Plan 2018 wie folgt dar:

I. Erträge

1) Grundsteuer A

Die Erträge steigen um 6.040 € auf 172.786 € an. Der Planung liegt der Orientierungsdatenerlass des Landes NRW zu Grunde.

2) Grundsteuer B

Die Erträge steigen um rund 75.000 € auf 4.764.030 € an. Der Planung liegt der Orientierungsdatenerlass des Landes NRW zu Grunde.

3) Gewerbesteuer

Die Erträge steigen sehr deutlich um 439.414 € auf 9.991.889 € an. Der Planung liegt der Orientierungsdatenerlass des Landes NRW zu Grunde.

4) Vergnügungssteuer

Durch die Schließung einer Diskothek und durch rückläufige Einspielergebnisse der Geldautomaten wird eine Verringerung der Erträge um 55.000 € auf 475.000 € prognostiziert.

5) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erhöht sich gegenüber dem Jahr 2018 um 675.418 € auf 12.131.876 €. Der Planung liegt der Orientierungsdatenerlass des Landes NRW zu Grunde.

6) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sinkt gegenüber dem Jahr 2018 um 65.781 € auf 1.680.290 €. Der Planung liegt der Orientierungsdatenerlass des Landes NRW zu Grunde. Dieser geht derzeit davon aus, dass eine Aufstockung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer als Kompensation einer Minderung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 10 SGB II für 2019 ff. nicht erfolgt.

7) Schlüsselzuweisungen vom Land

Die Schlüsselzuweisungen steigen gegenüber dem Jahr 2018 sehr deutlich um rund 875.000 € auf 10.643.257 € an. Der Planung liegt die Arbeitskreisrechnung der kommunalen Spitzenverbände zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 zu Grunde.

8) Schul- und Sportpauschale

Die Schul- und Sportpauschale steigt gegenüber dem Jahr 2018 um rund 53.000 € auf 727.269 € an. Der Planung liegt die Arbeitskreisrechnung der kommunalen Spitzenverbände zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 zu Grunde.

9) Kompensationsleistungen Familienleistungsausgleich und Steuervereinfachungsgesetz

Die Kompensationsleistungen steigen gegenüber dem Jahr 2018 um rund 33.000 € auf 1.138.644 €. Der Planung liegt die Arbeitskreisrechnung der kommunalen Spitzenverbände zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 zu Grunde.

10) Neue Aufwands- und Unterhaltungspauschale des Landes

Erstmals weist das Land den Kommunen im GFG 2019 eine Aufwands- und Unterhaltungspauschale zu. Dies soll lt. Arbeitskreisrechnung der kommunalen Spitzenverbände eine Höhe von 236.958 € erreichen.

II. Aufwendungen

1) Personalaufwendungen

Der Ansatz steigt gegenüber dem Jahr 2018 um voraussichtlich rund 1.100.000 € bzw. 7,4 % auf 16.200.000 € an. Ursächlich hierfür sind unter anderem tarifliche Entgeltanpassungen, die neue Entgeltordnung für Beschäftigte, die Höherbewertung verschiedener Dienstposten sowie ein Stellenmehrbedarf in verschiedenen Bereichen der Verwaltung und der Kindertagesstätten sowie im Hallenbad.

2) Versorgungsaufwendungen

Lt. Mitteilung der Rheinischen Versorgungskasse steigen die Versorgungsaufwendungen um rund 125.000 € auf 1.325.000 € an.

3) Kreisumlage

Der Kreis beabsichtigt für das Jahr 2019 eine allgemeine Kreisumlage in Höhe von 126 Mio. € zu erheben. Dies entspricht einer Reduzierung gegenüber dem Ansatz 2018 um 1 Mio. €. Aufgrund der Steigerung der Umlagegrundlagen entfiel auf die Stadt Geilenkirchen eine Umlage in Höhe von 13.427.324 €. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um rund 200.000 €.

4) Unterhaltungsaufwendungen

In den ersten Gesprächen mit den Fachämtern wurde ein erhöhter Unterhaltungsbedarf an städtischen Gebäuden und Infrastrukturen angemeldet. Es ist mit Mehraufwendungen in Höhe von etwa 500.000 € für die Unterhaltung und Bewirtschaftung zu rechnen.

5) Krankenhausumlage

Nach der Finanzplanung des Landes wird die von der Stadt zu zahlende Krankenhausumlage von 322.472 € auf 538.328 € ansteigen. Dies entspricht einer Mehrbelastung von rund 215.000 €.

6) Neue Kindertagesstätte Berliner Ring

Die „Zuschüsse an übrigen Bereich“ werden aufgrund des Zuschussbedarfs für die neue Kindertagesstätte am Berliner Ring um rund 600.000 € ansteigen. Parallel dazu erhöhen sich die Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land um rund 200.000 € und die Elternbeiträge für Kindertagesstätten um 70.000 €, so dass sich die Nettobelastung für diese Kindertagesstätte auf etwa 330.000 € beläuft.

III. Hebesätze

Eine Anhebung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer ist vor dem Hintergrund der vorstehend genannten Entwicklungen voraussichtlich nicht erforderlich.

Es wird beabsichtigt, die Hebesätze für 2019 wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A 267 v.H.
- Grundsteuer B 486 v.H.
- Gewerbesteuer 418 v.H.

IV. Liquiditätskredite

Die Aufnahme von „echten“ Liquiditätskrediten (Kassenkrediten) wird auch im Haushaltjahr

2019 entbehrlich sein. Davon ausgenommen sind Liquiditätskredite im Zuge der Umsetzung des Förderprogramms Gute Schule 2020.

V. Investitionskredite

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann in den Jahren 2019 bis 2022 eine Nettoneuverschuldung vermieden werden, d.h. die beabsichtigte Kreditaufnahme wird geringer sein als die geplante Tilgung von Kreditverbindlichkeiten. Es kann eine kontinuierliche Entschuldung prognostiziert werden.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Kämmerei
26.10.2018
1384/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.11.2018

Genehmigung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem § 83 Abs. 2 GO NRW

Sachverhalt:

Im laufenden Haushaltsjahr ist die nachstehende überplanmäßige Leistung erforderlich. Diese bedarf der Genehmigung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Ansatz 2018	überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
02.126.01.0	<u>Feuer-, Brand- Katastrophen- und Zivilschutz</u> <u>Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit</u>				
542100	<u>Aufwandsentschädigung für Wehrführer und Gerätewarte</u> Bedingt durch eine weit überdurchschnittliche Fallzahl an Einsätzen im Jahre 2018, insbesondere während der Hitze- und Trockenperiode im Sommer, fallen im laufenden Haushaltsjahr deutlich mehr Aufwandsentschädigungen und Einsatzgelder für die Einsatzkräfte an. Der Gesamtaufwand bis zum Ende des Haushaltsjahres wird auf 105.000,00 € geschätzt, so dass eine überplanmäßige Leistung in Höhe von 40.000,00 € erforderlich ist. <u>Deckung</u> Die Deckung erfolgt aus höheren Erträgen bei der Gewerbesteuer für das Jahr 2018.	65.000,00 €	40.000,00 €	X	X

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den überplanmäßigen Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	11.10.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.11.2018

Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 69 bzw. Nr. 86 der Stadt Geilenkirchen (Gewerbegebiet Niederheid) hinsichtlich der Gebäudehöhe bzw. der Höhe der baulichen Anlagen

1. Sachverhaltsdarstellung:

1.1. Allgemeines

Die LBBZ GmbH (Laser Bearbeitungs- und Beratungszentrum NRW GmbH) plant die Erweiterung ihrer Produktionshallen mit den Bauabschnitten 4 und 5 für die Herstellung von Karosserien für Elektroautos.

In den geplanten Hallen sollen wie bereits im Bestand Laserschneideanlagen mit einem automatischen Lager- und Transportsystem aufgestellt werden. Um die vertraglich fixierten Stückzahlen an Karosserien für die E-Mobilitätsprojekte E-Go und Streetscooter zu erfüllen, ist es erforderlich, die Produktionsstätten zu erweitern.

1.2. Bauabschnitt 4

In der mit Bauabschnitt 4 bezeichneten geplanten Produktionshalle an der Ottostraße (siehe Lageplan) ist die Aufstellung von zwei Laserschneidemaschinen vorgesehen. Die Produktion in der Halle ist ausgelegt für den Zusammenbau von gekanteten Blechen zu Karosserien. Die im Rahmen der Produktion zur Bevorratung der Materialien eingesetzten Lagertürme benötigen eine Hallenhöhe von insgesamt 12,70 m.

1.3. Bauabschnitt 5

In der mit Bauabschnitt 5 bezeichneten neben einem neuen Verwaltungsgebäude geplanten Produktionshalle zwischen der Gutenbergstraße und der Benzstraße auf dem Gelände des ehemaligen Musikparks (siehe Lageplan) ist ebenfalls die Aufstellung von zwei Laserschneidemaschinen vorgesehen. Die Produktion in der Halle ist ausgelegt für den Zusammenbau von gekanteten Blechen zu Karosserien. Die im Rahmen der Produktion zur Bevorratung der Materialien eingesetzten Lagertürme benötigen auch hier eine Hallenhöhe von insgesamt 12,70 m. Weiter ist hier vorgesehen, das Teilstück der Gutenbergstraße zwischen dem derzeitigen LBBZ-Gelände und dem Gelände des ehemaligen Musikparks zu erwerben und zu überbauen.

2. Zulässigkeit nach Bebauungsplan

2.1. Bauabschnitt 4

In dem für den Bereich der geplanten Produktionshalle geltenden Bebauungsplan Nr. 69 ist

eine maximale Gebäudehöhe von 7,50 m festgesetzt. Insofern verstößt die geplante Halle mit der Gesamthöhe von 12,70 m gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Hieraus folgt, dass das Vorhaben ohne weiteres nicht genehmigungsfähig ist.

2.2. Bauabschnitt 5

In dem für den Bereich der geplanten Produktionshalle geltenden Bebauungsplan Nr. 86 ist eine maximale Höhe der baulichen Anlagen von 9,00 m festgesetzt. Insofern verstößt die geplante Halle mit der Gesamthöhe von 12,70 m gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Hieraus folgt, dass das Vorhaben ohne weiteres nicht genehmigungsfähig ist.

3. Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sie städtebaulich vertretbar ist und sie unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

3.1. Bauabschnitt 4

3.1.1. Grundzüge der Planung nicht berührt

Grundzug der Planung in Hinblick auf die Höhenentwicklung der Gebäude ist, dass zum Gewerbegebietsrand hin die zulässige Gebäudehöhe sinkt. So ergibt sich am Rand eine zulässige Höhe von 7,50 m, die dann schrittweise bis auf 14,00 m in Richtung Umgehungsstraße (B 221) ansteigt. Motiv für diese Festsetzung war die Schonung des Landschaftsbildes.

Im konkreten Fall befindet sich auf der südöstlichen Seite des Bauvorhabengrundstückes ein ca. 30,00 m breiter Waldstreifen. Die Höhe der dortigen Bäume reicht bis ca. 12,00 m; die Endwuchshöhe wird mit ca. 20,00 m und knapp darüber hinaus angenommen. D. h., dass hier eine Eingrünung vorhanden ist und erhalten bleibt und auf der Länge des Waldstreifens das planerische Ziel „Höhenbegrenzung zur Landschaftsbildschonung“ nicht verfolgt werden muss, jedenfalls nicht bei der geplanten Höhe von 12,70 m. Daraus folgt, dass dieser Grundzug der Planung nicht berührt wird, wie es das Gesetz verlangt.

Eine Verletzung anderer Planungsziele ist nicht ersichtlich.

Zwischenergebnis:

Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

3.1.2. Städtebauliche Vertretbarkeit

Anhaltspunkte für eine städtebauliche Unvertretbarkeit sind nicht ersichtlich (wobei auf die Frage potentieller Lärmentwicklungen unter Punkt 3.1.3. eingegangen wird).

Was die Gebäudehöhenentwicklung angeht weise ich darauf hin, dass am Ortsrand Bauchems an der Limburgstraße Wohnhäuser errichtet wurden, die die Höhe von 12,70 m noch überschreiten ohne vorgelagerten Waldstreifen. Auch diese Situation wird nicht als Orts- oder Landschaftsbild belastend empfunden.

Zwischenergebnis:

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

3.1.2. Unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar

Von Bedeutung ist, dass von der geplanten Produktionshalle keine unzumutbaren Emissionen ausgehen. Zu schützen sind insoweit die Bewohner des Ortsrandes Bauchems (Walloniestraße u. a.).

Die geplante Halle sieht in Richtung Bauchem keine Öffnungen und Tore vor. Nur zwei Rettungswegtüren sind hier geplant. Diese Türen müssen während des Betriebes geschlossen bleiben, was im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens zu regeln wäre.

Wahrzunehmen waren in der Vergangenheit Beschwerden über Lärmbelästigungen durch den Betrieb in der Halle auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Durch die Platzierung der geplanten Halle des 4. Bauabschnittes und deren Längen- und Höhenausdehnung ist anzunehmen, dass die neue Halle eine Abschottungswirkung entfalten wird und der Ortsrand Bauchems tendenziell hierdurch einen Lärmschutz erfahren wird.

Dass andere nachbarliche Interesse berührt sein könnten, ist nicht ersichtlich.

Zwischenergebnis:

Nachbarliche Interessen werden gewürdigt.

Ergebnis:

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe liegen vor.

3.2. Bauabschnitt 5

3.2.1. Grundzüge der Planung nicht berührt

Grundzug der Planung in Hinblick auf die Höhenentwicklung der Gebäude ist, dass zum Gewerbegebietsrand hin die zulässige Gebäudehöhe sinkt. Am Plangebietsrand in Richtung Waldstreifen beträgt die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen 7,50 m, die dann schrittweise bis auf 12,00 m in Richtung Umgehungsstraße (B 221) ansteigt.

Am Standort des geplanten Bauabschnittes beträgt die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen 9,00 m.

Auch hier ist es Grundüberlegung gewesen, die Höhenentwicklung zum Plangebietsrand herabzustufen zur Einbindung des Gewerbegebietes ins Landschaftsbild.

Die Situation in Richtung Baugebiet Bauchem verhält sich hier wie vorstehend unter Nr. 3.1.1 zum Bauabschnitt 4 beschrieben, nämlich, dass vom freien Feld her dem Gewerbegebiet unmittelbar ein Waldstreifen mit bis zu 12,00 m hohen Bäumen vorgelagert ist, deren Endwuchshöhe noch nicht erreicht ist.

In Richtung Sittarder Straße liegt dem „alten“ eine „neues“ Gewerbegebiet gegenüber.

Im Ergebnis ist damit der Grundzug Einbindung in die Landschaft durch die Begrenzung der Höhenentwicklung so nicht mehr zu verfolgen und durch die Waldvorlagerung und Gewerbegebietserweiterung relativiert.

Zwischenergebnis:

Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

3.2.2. Städtebauliche Vertretbarkeit

Städtebaulich vertretbar ist der Bauabschnitt nur dann, wenn es hinnehmbar ist, dass –wie geplant– ein Teilstück der Gutenbergstraße überbaut und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen wird.

Beim Entfall dieser Straßenverbindung bleiben trotzdem alle Grundstücke in nächster Nähe wegemäßig erschlossen. Eventuell notwendige Umwege würden sich auf eine Strecke von ca. 300 m belaufen, was in einem Gewerbegebiet nicht von Bedeutung sein wird. Selbstverständlich müssten die in diesem Straßenabschnitt verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen in ihrer Funktion gesichert oder umgelegt werden. Auch wäre natürlich eigentumsrechtlich die

Überbauung zu regeln, was aber nicht Inhalt der Befreiungsentscheidung wäre, sodass der Entfall des Teilstückes der Gutenbergstraße städtebaulich vertretbar wäre.
Andere potentielle Gründe gegen eine städtebauliche Vertretbarkeit sind nicht ersichtlich, wobei der Aspekt der Berücksichtigung nachbarlicher Belange unter Punkt 3.2.3. betrachtet wird.

Zwischenergebnis:

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

3.2.3. Unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar

Von Bedeutung ist, dass von der geplanten Produktionshalle keine unzumutbaren Emissionen ausgehen. Zu schützen sind hier insoweit insbesondere die Bewohner des Ortsrandes Bauchems (Walloniestraße u. a.).

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen für die Befreiung sind in der zur Benzstraße hin gelegenen Hallenwand Toröffnungen vorgesehen. Zur Vermeidung von Schallemissionen ist auf dem zur Benzstraße hin geplanten Grünstreifen eine absorbierende Schallschutzwand vorgesehen. Darrüberhinaus werden durch den Einsatz modernster Produktionstechnik in der Produktionshalle bereits beim Fertigungsprozess Schallemissionen auf das unvermeidbare Maß reduziert. Aufgrund der vorgenannten Vorkehrungen steht nicht zu befürchten, dass durch den Produktionsprozess in der Halle Lärm entsteht, der den Bewohnern des Ortsrandes Bauchems Anlass zu Beschwerden geben wird. Insoweit stehen dem Vorhaben nachbarliche Interessen nicht entgegen.

Eine abschließende Prüfung der Emissionssituation erfolgt im Baugenehmigungsverfahren und wird dann Regelungsgehalt der Baugenehmigung.

Zwischenergebnis:

Nachbarliche Interessen werden gewürdigt.

Ergebnis:

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der Überschreitung der maximalen Höhe baulicher Anlagen liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der maximalen Gebäudehöhen und des Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich der maximalen Höhe der baulichen Anlagen werden antragsgemäß erteilt.

Anlagen:

Antrag auf Befreiung
Lageplan der Bauabschnitte 4 und 5
Landschaftsschnitt mit Gebäudesilhouetten

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Jansen, 02451 - 629 206)

Verwaltung
17.10.2018
1379/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	07.11.2018

Antrag der Fraktion Freie Bürgerliste - Nachbesetzung des Umwelt- und Bauausschusses

Sachverhalt:

Der sachkundige Bürger Friedhelm Rose hat sein Mandat als Mitglied des Umwelt- und Bauausschusses niedergelegt. Er war von der Fraktion der Bürgerliste benannt worden.

Die Fraktion der Bürgerliste beantragt, den Sitz durch den sachkundigen Bürger Gero Ronneberger neu zu besetzen und den sachkundigen Bürger Markus Schiffer als persönlichen Vertreter für Herrn Johann M. Graf zum stellvertretenden Mitglied des Umwelt- und Bauausschusses zu bestellen.

Zur näheren Begründung wird auf den beiliegenden Antrag der Fraktion der Bürgerliste verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Herr Gero Ronneberger wird für Herrn Friedhelm Rose zum neuen Mitglied des Umwelt- und Bauausschusses.
2. Herr Markus Schiffer wird als direkter Vertreter für Herrn Johann M. Graf zum stellvertretenden Mitglied des Umwelt- und Bauausschusses bestellt.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bürgerliste - Nachbesetzung UBA

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)



Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 16.10.2018

Bürgerliste, Christian Kravanja, Walderych 27a, 52511 Geilenkirchen

An die
Stadtverwaltung Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

**Antrag auf Nachbesetzung eines Ausschusssitzes im Umwelt- und Bauausschuss sowie
Nachbenennung eines direkten Vertreters**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

die Fraktion der BÜRGERLISTE im Rat der Stadt Geilenkirchen stellt den nachfolgenden
Antrag mit der Bitte um Aufnahme auf die Tagesordnung in der nächsten Sitzung des Rates:

Beschlussvorschlag:

1. Herr Gero Ronneberger wird für Herrn Friedhelm Rose zum neuen Mitglied des
Umwelt- und Bauausschusses bestellt.
2. Herr Markus Schiffer wird als direkter Vertreter für Herrn Johann M. Graf zum
stellvertretenden Ausschussmitglied des Umwelt- und Bauausschusses bestellt.

Begründung:

Der sachkundige Bürger Friedhelm Rose hat durch Mail an die Verwaltung sein Mandat im
Umwelt- und Bauausschuss niedergelegt und ist somit aus dem Ausschuss ausgeschieden.

Für diesen Fall bestimmt § 50 Absatz 3 Satz 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW
folgendes: „Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder
auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner
Wahl angehörte, einen Nachfolger.“

Die Bürgerliste schlägt Herrn Gero Ronneberger als neues Mitglied des Umwelt- und
Bauausschusses vor.

Mit freundlichen Grüßen

Kravanja